

Bebauungsplan Lurup 47

Festsetzungen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

WR Reines Wohngebiet

WA Allgemeines Wohngebiet

2W Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig

Zahl der Vollgeschosse,
II als Höchstgrenze

Ⓛ zwingend

○ offene Bauweise

△ nur Einzelhäuser zulässig

△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

— Baugrenze

TH Traufhöhe als Höchstgrenze

D 35°/45° Dachneigung als Mindest- und Höchstgrenze

GM Gemeinschaftsstandplätze für Müllgefäße

▨ Umgrenzung der Grundstücke, für die GM bestimmt sind

— Straßenverkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

— Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Kennzeichnungen

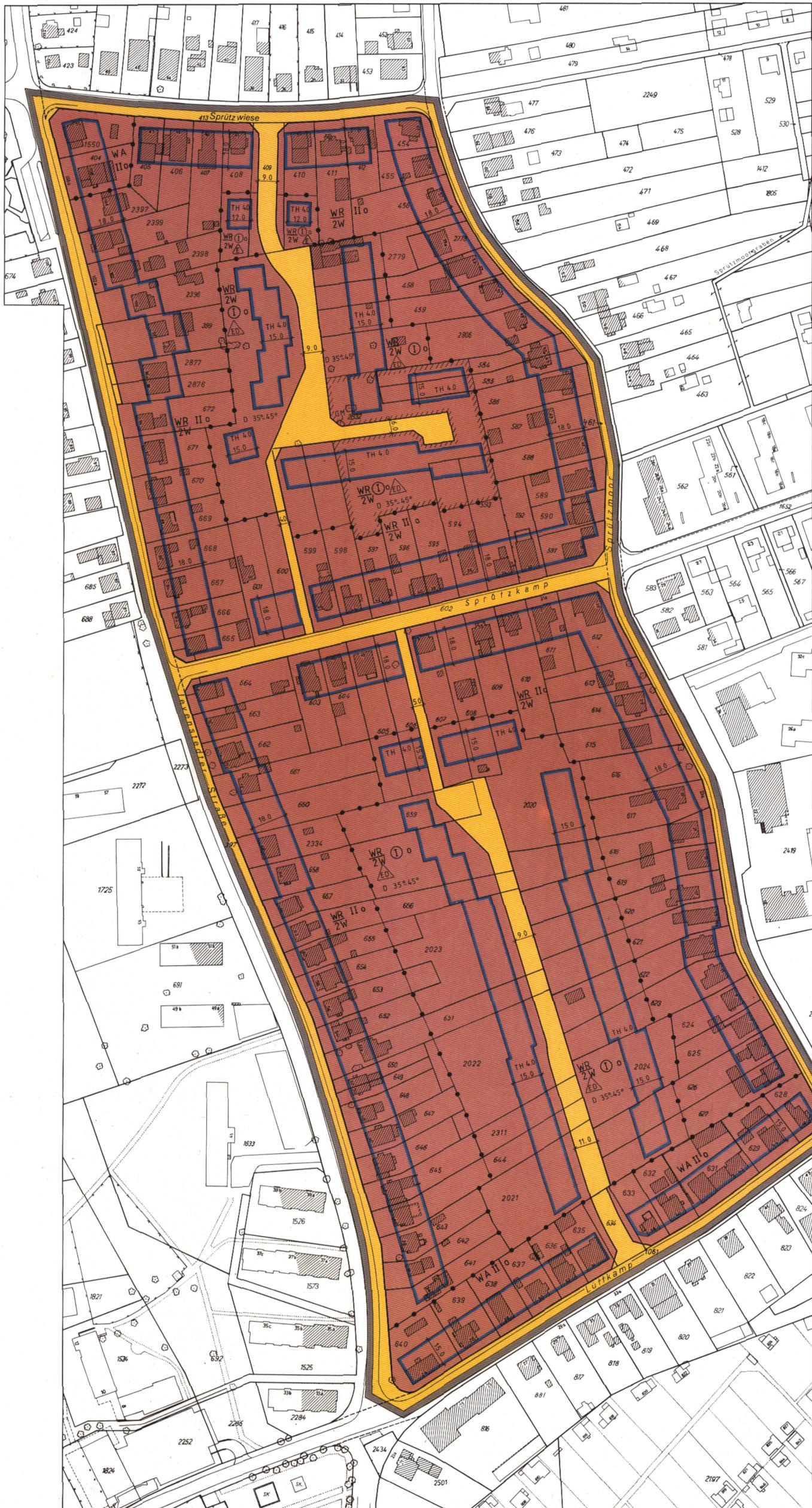
▨ Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1980



Gesetz über den Bebauungsplan Lurup 47

Vom 8. März 1982

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 52

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 47 für den Geltungsbereich Lurupstraße — Sprützwiese — Sprützkamp — Lurupkamp (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebende Sitak des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Stammsachver zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 29, 30 und 31 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit dem Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2217, 2281 und 2017, 1979 Seite 907) bestimmten Vermögensstände eingetretten sind, kann ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs durch herbeiführen, daß er die Fälligkeit der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsamt beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bestimmten Vermögensstände eingetretten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Für die eingedachte Bebauung ist eine Bebauung nur durch ein Sammelstörwerk zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmepumpen mit ständiger Energie verwendet werden.

4. Gestattung Abweichungen von der Lage und Größe der Gemeinschaftsstandplätze für Müllgefäße können zugelassen werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

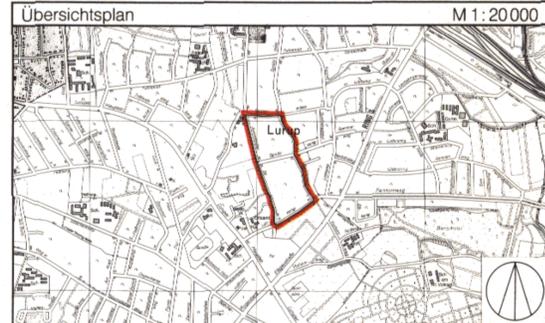
1. Staffelhäuser sind unzulässig.

2. Für die eingedachte Bebauung ist eine Bebauung nur durch ein Sammelstörwerk zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmepumpen mit ständiger Energie verwendet werden.

3. Gestattung Abweichungen von der Lage und Größe der Gemeinschaftsstandplätze für Müllgefäße können zugelassen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan

Lurup 47

Maßstab 1:1000

Bezirk Altona

Ortsteil 219

Gesetz
über den Bebauungsplan Lurup 47

Vom 8. März 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 47 für den Geltungsbereich Jevenstedter Straße — Sprützwiese — Sprützmoor — Lüttkamp (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Staffelgeschosse sind unzulässig.
2. Für die eingeschossige Bebauung ist eine Beheizung nur durch ein Sammelheizwerk zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie verwendet werden.
3. Geringfügige Abweichungen von der Lage und Größe der Gemeinschaftsstandplätze für Müllgefäße können zugelassen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. März 1982.

Der Senat